



Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall)

Änderung vom 17. Dezember 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2^{bis}, 3^{quater} und 3^{quinquies}

^{2bis} Der Erwerbsausfall aufgrund einer Einreisequarantäne im Sinne von Artikel 9 der Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr vom 23. Juni 2021² begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

^{3quater} Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020³ sind anspruchsberechtigt, wenn es nicht möglich ist, sie nach Artikel 27a Absätze 1–4 der Covid-19-Verordnung 3 zu beschäftigen, oder wenn diese die zugewiesene Arbeit im Sinne von Artikel 27a Absatz 6 der Covid-19-Verordnung 3 ablehnen. Die besondere Gefährdung muss mittels ärztlichem Attest nachgewiesen werden.

^{3quinquies} Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG, die besonders gefährdet sind, sind anspruchsberechtigt, wenn sie ihre Arbeit nicht von zuhause aus verrichten können. Für die Definition von besonders gefährdeten Personen gilt Artikel 27a Absätze 10–12 der Covid-19-Verordnung 3 sinngemäss. Die besondere Gefährdung muss mittels ärztlichem Attest nachgewiesen werden.

¹ SR 830.31

² SR 818.101.27

³ SR 818.101.24

Art. 3 Abs. 5 und 6

⁵ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 3^{quater} entsteht der Anspruch, sobald eine Beschäftigung nach Artikel 27a Absätze 1–4 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020⁴ nicht möglich ist oder wenn die zugewiesene Arbeit im Sinne von Artikel 27a Absatz 6 der Covid-19-Verordnung 3 abgelehnt wird. Der Anspruch endet mit der Wiederaufnahme der Arbeit oder mit der Aufhebung von Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3.

⁶ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 3^{quinquies} entsteht der Anspruch mit dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit und endet mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.

Art. 5 Abs. 2^{ter}, 2^{ter0} und 2^{quinquies}

^{2^{ter}} Für die Bemessung der Entschädigung anspruchsberechtigter Selbstständigerwerbender nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2, Absatz 3, 3^{bis} oder 3^{quinquies}, die nicht unter Absatz 2^{bis} fallen, ist das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen des Jahres 2019 massgebend.

^{2^{ter0}} Weist für anspruchsberechtigte Selbstständigerwerbende nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2, Absatz 3, 3^{bis} oder 3^{quinquies} die Steuerveranlagung 2019 ein höheres Erwerbseinkommen aus als die Berechnungsgrundlage nach Absatz 2^{bis} oder 2^{ter}, so werden ab dem 1. Juli 2021 künftige Entschädigungen aufgrund der Steuerveranlagung 2019 bemessen.

^{2^{quinquies}} In Abweichung von Absatz 2^{quater} ist für die Bemessung der Entschädigung von Anspruchsberechtigten nach Artikel 2 Absatz 3^{quater} das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen massgebend.

Art. 6 Erlöschen des Anspruchs

In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG⁵ erlischt der Anspruch auf ausstehende Leistungen am 31. März 2023.

Art. 10a Besonderheiten des Rechtspflegeverfahrens

Über Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen entscheidet in Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 ATSG⁶ das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse.

Art. 10a^{bis}

Bisheriger Art. 10a

⁴ SR 818.101.24

⁵ SR 830.1

⁶ SR 830.1

Art. 11 Abs. 6–8

⁶ Aufgehoben

⁷ Sie gilt unter Vorbehalt von Absatz 8 bis zum 31. Dezember 2022.

⁸ Die Artikel 2 Absätze 3^{quater} und 3^{quinquies}, 3 Absätze 5 und 6 sowie 5 Absatz 2^{quinquies} gelten bis zum 31. März 2022.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

17. Dezember 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

